

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE KÄNERKINDEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Känerkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Känerkinden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- | | |
|---|--------------|
| a. Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b. Sozialhilfebehörde | 5 Mitglieder |
| c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission | 3 Mitglieder |
| d. Wahlbüro | 5 Mitglieder |

²Es bestehen folgende Kommissionen und Zweckverbände

- a. Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in diesen zwei Schularten, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag
- b. Delegiertenversammlung Zweckverband Regionale Musikschule Sissach, Anzahl Mitglieder gemäss Statuten
- c. Musikschulrat Regionale Musikschule Sissach, Anzahl Mitglieder gemäss Kreisschulratsvertrag
- d. Delegiertenversammlung Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Gelterkinden Sissach, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag
- e. Feuerwehrrat, Anzahl Mitglieder gemäss Statuten Feuerwehr Homburg
- f. Zivilschutzkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Statuten Zivilschutzverbund Oberes Baselbiet
- g. Schiessplatzkommission, Anzahl Mitglieder gemäss Reglement
- h. Zweckverband Friedhof Rümlingen und Umgebung, Anzahl Delegierte gemäss Statuten
- i. Zweckverband Wasserversorgung Oberes Homburgertal, Anzahl Delegierte gemäss Statuten
- j. Zweckverband Forstrevier Diegtertal, Anzahl Delegierte gemäss Statuten
- k. Stiftung Alters- und Krankenfürsorge oberes Homburgertal, Anzahl Mitglieder gemäss Statuten

³Der Gemeinderat kann nichtständige, beratende Kommissionen einsetzen.

§ 3 Wahlmodus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im ersten bis zum dritten Jahr beginnt die Amtsdauer für jeweils einen Kommissionssitz der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

B. Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 4 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b. Wahlbüro
- c. Eine allfällige Baukommission

³Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- b. 1 Mitglied gemäss Kreisschulratsvertrag für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in diesen zwei Schularten aus seiner Mitte
- c. 1 Delegierter in den Zweckverband Regionale Musikschule Sissach aus seiner Mitte
- d. 1 Mitglied in den Schulrat der Regionalen Musikschule Sissach
- e. 1 Delegierter in die Delegiertenversammlung KESB Gelterkinden-Sissach aus seiner Mitte
- f. 1 Mitglied in den Feuerwehrrat Homburg aus seiner Mitte
- g. 2 Mitglieder in den Zweckverband Friedhof Rümlingen und Umgebung, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- h. 2 Mitglieder in den Zweckverband Wasserversorgung oberes Homburgertal, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- i. 1 Mitglied in den Zweckverband Zivilschutzkompanie Oberes Baselbiet aus seiner Mitte
- j. 1 Mitglied in den Zweckverband Forstrevier oberes Diegtertal aus seiner Mitte
- k. 2 Mitglied in den Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Homburg, wovon 1 Mitglied aus seiner Mitte
- l. Beauftragte/r für die Landwirtschaft (Gemeindeackerbaustelle)
- m. 1 Mitglied in die Schiessplatzkommission Burechrache Wittinsburg aus seiner Mitte
- n. Vertreter und Vertreterinnen in weitere Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Kommunale und Regionale Kommissionen und Organisationen, Arbeitsgruppen und Zweckverbände

§ 5 Verfahren bei Urnenwahl

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsident/in
- c. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stille Wahl

¹Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des Gemeindepräsidenten/in.

C. Finanzausgaben

§ 7 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden, müssen jedoch separat ausgewiesen werden:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a. ungebundene einmalige Ausgaben für Grundstückerwerb, Hoch- und Tiefbauten sowie für Werk- und Energieleitungen | bis CHF 250'000.00 |
| b. übrige ungebundene einmalige Ausgaben | bis CHF 100'000.00 pro Jahr |
| c. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben | bis CHF 25'000.00 pro Jahr |

§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- | | |
|---|----------------|
| a. ungebundene Ausgaben für Einzelausgabe | CHF 20'000.00 |
| als gesamter jährlicher Höchstbetrag | CHF 100'000.00 |
| b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: | |
| als gesamter jährlicher Höchstbetrag max. | CHF 500'000.00 |
| c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: | |
| als gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte | CHF 100'000.00 |
| d. Treuhänderischer Grundstückerwerb bis zum Betrag von | CHF 500'000.00 |

²von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Känerkinder vom 08.12.2003 und die Änderung vom 14.06.2011 werden aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2016 Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Känerkinder hat die vorstehende Gemeindeordnung am 22. Juni 2015 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG KÄNERKINDEN

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Ch. Bürgin

S. Oswald

An der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

NAMENS DES GEMEINDERATES KÄNERKINDEN

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Ch. Bürgin

S. Oswald

Vom Regierungsrat Basel-Landschaft in seiner Sitzung vom 22.12.2015 mit Beschluss Nr. 2050 genehmigt.